

Ausgabe 22
04. Juni 2021

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

### Inhalt

#### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

EU-Gesetzgeber erzielen politische Einigung bei der öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung durch große multinationale Unternehmen

#### **Aktuelle Rechtsprechung**

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 04. Juni 2021 Weitere Veröffentlichungen vom Tage Zur Zusammenfassung kommunaler Bäder- und Versorgungsbetriebe im Rahmen der Spartenrechnung Verschonung von Betriebsvermögen

#### **Business Meldungen**

Newsletter Transfer Pricing Perspectives DACH 50/2021 – unser Newsletter feiert Jubiläum!

#### **Terminplaner**

Noch Fragen?



# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

EU-Gesetzgeber erzielen politische Einigung bei der öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung durch große multinationale Unternehmen

Vertreter des portugiesischen Ratsvorsitzes haben am 01. Juni 2021 mit dem Verhandlungsteam des Europäischen Parlaments eine vorläufige politische Einigung über die vorgeschlagene Richtlinie über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen erzielt, die gemeinhin als Richtlinie über die öffentliche länderbezogene Berichterstattung bezeichnet wird.

Laut dem vereinbarten Text müssen multinationale Unternehmen sowie eigenständige Unternehmen – mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU –, die in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils einen konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. € erzielt haben, Ertragsteuerinformationen offenlegen, und zwar in Bezug auf jeden Mitgliedstaat sowie auf jedes Drittland, das in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder während zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Anhang II dieser Ratsschlussfolgerungen aufgeführt ist. Diese Berichterstattung soll nach einem gemeinsamen EU-Muster und in maschinenlesbaren elektronischen Formaten erfolgen.

Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die beteiligten Unternehmen zu vermeiden und die Informationspflicht auf das zu beschränken, was tatsächlich nötig ist, um eine wirksame öffentliche Kontrolle zu ermöglichen, enthält die Richtlinie eine vollständige und endgültige Liste der Informationen, die offenzulegen sind.

Die Berichterstattung hat innerhalb von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Nur unter bestimmten, in der Richtlinie festgelegten Bedingungen kann ein Unternehmen einen Aufschub für die Offenlegung bestimmter Elemente von bis zu fünf Jahren erhalten.

Festgelegt ist auch, wer letztlich für die Einhaltung der Berichterstattungspflicht verantwortlich ist.

Die Mitgliedstaaten haben 18 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Vier Jahre nach der Umsetzung erstattet die Kommission Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

#### Weiteres Vorgehen

Der vorläufig vereinbarte Text wird nun den zuständigen Ratsgremien und dem Europäischen Parlament zur politischen Billigung zugeleitet. Wenn er gebilligt wird, legt der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf der Grundlage des vereinbarten Textes fest (vorbehaltlich der üblichen Prüfung durch die Rechtsund Sprachsachverständigen). Das Europäische Parlament muss dann noch den Standpunkt des Rates billigen. Danach gilt die Richtlinie als angenommen.

### **Fundstelle**

Rat der Europäischen Union, <u>Pressemitteilung vom 01. Juni 2021</u>.

## Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 04. Juni 2021

Vorlagebeschluss VIII R 11/18:

Verfassungsmäßigkeit der

Verlustverrechnungsbe schränkung für Aktienveräußerungsver luste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG)

17. November 2020

Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des UntStRefG 2008 vom 14.08.2007 (BGBI I 2007, 1912) insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen.

**Zum Urteil**, siehe auch die Pressemitteilung 021/21

Urteil I R 2/18: Gestaltungsmissbrauc h bei Verschmelzung einer

"Gewinngesellschaft" auf eine

"Verlustgesellschaft"

17. November 2020

Wird eine "Gewinngesellschaft" auf eine "Verlustgesellschaft" verschmolzen und verrechnet diese die positiven Einkünfte der "Gewinngesellschaft" des Rückwirkungszeitraums mit ihren eigenen Verlusten, dann stellt dies nach der Rechtslage des Jahres 2008 keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dar. Dies gilt auch dann, wenn die "Gewinngesellschaft" die Gewinne des Rückwirkungszeitraums bereits an ihre frühere Muttergesellschaft ausgeschüttet hatte. Einzelsteuergesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen, die tatbestandlich nicht einschlägig sind, schließen die Anwendung des § 42 AO nicht aus.

**Zum Urteil** 

Urteil I R 25/18: Besteuerung des Einbringungsgewinns II Die Korrektur eines bereits bestandskräftig gewordenen Steuerbescheids zur Erfassung eines durch die Veräußerung ausgelösten Einbringungsgewinns II gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO setzt voraus, dass der Veräußerungstatbestand nach Erlass des zu ändernden Bescheids verwirklicht worden ist. Wird die übernehmende Kapitalgesellschaft innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist formwechselnd in eine Personengesellschaft umgewandelt, führt dies zu einer Veräußerung des eingebrachten Anteils i.S. des § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006.

Zum Urteil, siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil R 24/18 vom selben Tag.

18. November 2020



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

# Urteil X R 33/19: Ermittlung der Höhe des Betrags einer etwaigen doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

19. Mai 2021

**Zum Urteil**, siehe auch die Pressemitteilung 019/21, veröffentlicht am 31. Mai 2021.

# Urteil X R 20/19: Doppelte Besteuerung der gesetzlichen und privaten Altersversorgung

19. Mai 2021

**Zum Urteil**, siehe auch die Pressemitteilung 020/21, veröffentlicht am 31. Mai 2021.

Urteil III R 5/19: Unzulässige Klage bei Verwendung eines Falschnamens 18. Februar 2021

**Zum Urteil** 

Urteil VIII R 45/18: Zum Geltungsbereich der Korrekturvorschrift des § 7g Abs. 3 EStG

25. März 2021

**Zum Urteil** 

# Rechtsprechung im Blog

# Zur Zusammenfassung kommunaler Bäder- und Versorgungsbetriebe im Rahmen der Spartenrechnung

Beruht die Zusammenfassung der Tätigkeit einer kommunalen Bädergesellschaft mit den Tätigkeiten kommunaler Versorgungsbetriebe im Rahmen der Spartenrechnung (§ 8 Abs. 9 KStG) darauf, dass mit einem der Bäder eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG), kann die erforderliche Verflechtung "von einigem Gewicht" auch dadurch entfallen, dass dieses Bad aus Sicht des Bäderbetriebs an Bedeutung verliert, weil es für den Publikumsverkehr geschlossen und nur noch als Reservebad im Stand-by-Betrieb vorgehalten wird. Maßgebend ist die tatrichterliche Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

#### **Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein steuerlicher Querverbund gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der für das Streitjahr (2011)



geltenden Fassung (KStG) auch für den Zeitraum vom 23. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2011 anzuerkennen ist.

Die Klägerin ist eine kommunale Eigengesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt X (Stadt). Unternehmensgegenstand ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme. Hinzu kommt der Betrieb von Häfen, der über zwei rechtlich selbständige Kapitalgesellschaften geführt wird. Außerdem hält die Klägerin 99 % der Anteile der Bädergesellschaft X mbH (X GmbH), die mehrere öffentliche Hallen- und Freibäder betreibt. Die übrigen Anteile der X GmbH hält die Stadt.

Zwischen der Klägerin und der X GmbH bestand seit 1996 ein steuerlicher Querverbund i.S. des Abschn. 5 Abs. 9 und Abs. 11a der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1995 (KStR). Zwischen der Klägerin als Organträgerin und der X GmbH als Organgesellschaft besteht seit 1996 eine körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerrechtliche Organschaft. Am 23. Juli 2011 wurde das Hallenbad Y für den Publikumsverkehr geschlossen. Das Hallenbad Y wurde noch bis zum 17. August 2012 als Reservebad in Betriebsbereitschaft gehalten.

Das Finanzamt erkannte für den Zeitraum vom 23. Juli 2011 bis zum 30. Mai 2012 keinen steuerlichen Querverbund an und wies für das Jahr 2011 anteilige Verluste der X GmbH nicht der Sparte "Energie- und Wasserversorgung", sondern einer gesonderten Sparte zu.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster blieb ohne Erfolg.

#### Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Im Streitfall waren die Verluste der X GmbH aus dem Bäderbetrieb bei der Ermittlung des Einkommens der Klägerin (Organträgerin) einer gesonderten Sparte zuzuordnen (§ 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 KStG i.V.m. § 15 Satz 1 Nr. 5 KStG), die nicht mit den Ergebnissen ihrer übrigen Tätigkeiten verrechnet werden konnten. Durch die Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG war die Grundvoraussetzung der Spartenrechnung erfüllt. Darüber hinaus hat das Finanzgericht rechtsfehlerfrei entschieden, dass die Tätigkeiten Bäderbetrieb und Versorgungsbetriebe nicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG zusammenfassbar waren.

Sofern § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht verlangt (vgl. BFH, Beschluss vom 16. Januar 1967, GrS 4/66; BFH, Urteil vom 19. Mai 1967, III 50/61; Abschn. 5 Abs. 9 Satz 2 KStR), ist zwar kein notwendiger Funktionszusammenhang in der Weise erforderlich, dass die Betriebe in ihrer Betätigung gegenseitig aufeinander angewiesen sind. Voraussetzung ist aber eine sachliche Beziehung der jeweiligen Betätigungen im Sinne eines inneren wirtschaftlichen Zusammenhangs, der nach den Anschauungen des Verkehrs die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit rechtfertigt (BFH, Urteil vom 04. September 2002, I R 42/01).

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Finanzgericht die erforderliche technischwirtschaftliche Verflechtung "von einigem Gewicht" im Wege einer tatrichterlichen Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls ab dem Zeitpunkt der Schließung des alten Hallenbads für den Publikumsverkehr und des Übergangs in den Stand-by-Betrieb als Reservebad verneint hat.

Da es sich um eine wechselseitige Verflechtung handeln muss (vgl. auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 11. Mai 2016, BStBl I 2016, 479), reicht es aus, dass das Finanzgericht die Verflechtung "von einigem Gewicht" jedenfalls aus Sicht des Bäderbetriebs für den Senat bindend (§ 118 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO)) abgelehnt hat. Insofern hat das Finanzgericht zutreffend berücksichtigt, dass sich die Bedeutung des im Standby-Betrieb vorgehaltenen Reservebads im Streitfall auf den Ausnahmefall einer Betriebsstörung beschränkte.

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 16. Dezember 2020 (IR 41/17), veröffentlicht am 27. Mai 2021.

#### Verschonung von Betriebsvermögen

Der Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG i.d.F. des ErbStRG kann innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur für den ersten Erwerb berücksichtigt werden. Der Abzugsbetrag wird "berücksichtigt", auch wenn er infolge Abschmelzung 0 € betragen hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

#### Sachverhalt

Mit Wirkung auf den 31. Dezember 2012 wurde eine KG-Beteiligung an den Kläger abgetreten. Der Abzugsbetrag gem. § 13a Abs. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) i. H. von maximal 150.000 € kam nicht zur Anwendung, da er auf 0 € abgeschmolzen war. Diese Schenkung war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 wurde eine weitere KG-Beteiligung an den Kläger übertragen. Den vom Kläger geltend gemachten Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG a.F. berücksichtigte das Finanzamt unter Berufung auf § 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG a.F. jedoch nicht.

Die Klage vor dem Finanzgericht München blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte das Finanzgericht aus, dass der Abzugsbetrag im Rahmen der Steuerfestsetzung für die Zuwendung im Jahr 2012 trotz fehlender steuermindernder Auswirkung "berücksichtigt" worden.

#### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Das Finanzgericht hat zu Recht erkannt, dass für den Erwerb vom 31. Dezember 2014 kein Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG a.F. zu berücksichtigen ist.

§ 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG a.F. ist in der Weise auszulegen, dass der Abzugsbetrag für das von derselben Person innerhalb von zehn Jahren insgesamt zugewendete begünstigte Vermögen nur einmal zur Verfügung steht. Ist einmal begünstigtes Vermögen zugewendet worden, ist der Abzugsbetrag vollständig verbraucht. Das gilt unabhängig davon, in welcher Höhe er sich bei der Steuerfestsetzung tatsächlich ausgewirkt hat.

Die Formulierung "einmal" ist zeitpunktbezogen und verdeutlicht, dass der Abzugsbetrag innerhalb des Zehnjahreszeitraums lediglich für einen Erwerb berücksichtigt werden kann. Eine Zusammenrechnung von Erwerben ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Die Formulierung des § 13a Abs. 2 Satz 3

ErbStG a.F. lässt auch nicht zu, den Abzugsbetrag für mehrere Erwerbe zu gewähren, bis der Gesamtbetrag von 150.000 € ausgeschöpft ist.

Der Abzugsbetrag wird im Sinne der Vorschrift "berücksichtigt", wenn er wegen der in § 13a Abs. 2 Satz 2 ErbStG angeordneten Abschmelzung 0 € betragen hat. Der Abzugsbetrag ist stets für den ersten Erwerb innerhalb des Zehnjahreszeitraums berücksichtigt, auch wenn er sich rechnerisch nicht ausgewirkt hat.

Mit dieser Auslegung wird, nach Auffassung des BFH, dem gesetzgeberischen Zweck des § 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG a.F. Rechnung getragen. Die Beschränkung des Abzugs innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums will die Erzielung nicht gerechtfertigter Steuervorteile durch Aufspaltung größerer Zuwendungen und die dadurch erzielte Unterschreitung bestimmter Ausschlussgrenzen vermeiden. Hat bereits ein erster Erwerb innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums durch Überschreiten der Wertgrenze zu einem Abzugsbetrag von 0 € geführt, ist kein schützenswertes Interesse ersichtlich, einen davon abgespaltenen zweiten, kleineren Erwerb zu begünstigen.

Dem Kläger ist nach Ansicht des BFH zwar zuzustimmen, dass durch eine abweichend gewählte Reihenfolge die Begünstigung des kleineren Erwerbs erreicht werden kann, doch liegt gerade dieses Ergebnis in der Hand des Schenkers und/oder des Erwerbers.

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 23. Februar 2021 (II R 34/19), veröffentlicht am 27. Mai 2021.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

**HIER** 

## Business Meldungen

Newsletter Transfer Pricing Perspectives DACH 50/2021 – unser Newsletter feiert Jubiläum!

Mit der aktuellen Ausgabe feiert der Newsletter Transfer Pricing Perspectives für die Region Deutschland, Österreich und Schweiz sein 50. Jubiläum!

Für das Redaktionsteam war das Anlass genug, mit einer besonderen Rubrik neue Perspektiven aufzuzeigen. Sie haben vier Persönlichkeiten aus der Verrechnungspreispraxis um ihre ganz eigenen Antworten auf spannende Fragen rund um die Zukunft der Verrechnungspreise gebeten. Im Fokus dieser Ausgabe

lesen Sie daher, welche unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven sich ergeben, wenn die gleichen fünf Fragen an jeweils eine Person aus der deutschen Finanzverwaltung, der OECD, einem DAX-Konzern und der Beraterbranche, gestellt werden.

Den Newsletter finden Sie hier.

# Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer – Spotlight 09. und 15.06, Webinar

**ZUM SEMINAR** 

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

**VERANSTALTUNGSSUCHE** 

# Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



# Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

**ANMELDEN** 

**ABMELDEN** 

#### Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

#### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.